


| | | | |
|---------------------------|--|---------------------|---|
| Anmerkung zu: | LG Saarbrücken 14. Zivilkammer, Beschluss vom 01.10.2013 - 14 O 106/13 | Quelle: |  |
| Autor: | Dr. Markus Jacob, RA und FA für Versicherungsrecht | Normen: | § 331 BGB, § 159 VVG, § 130 BGB, § 372 BGB, § 328 BGB, § 812 BGB, § 269 ZPO |
| Erscheinungsdatum: | 12.11.2013 | Fundstelle: | jurisPR-VersR 11/2013 Anm. 3 |
| | | Herausgeber: | Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln |

Schuldbefreiende Hinterlegung einer Lebensversicherungsleistung

Orientierungssatz zur Anmerkung

Bei einem "Wettlauf" des Bezugsberechtigten und des Erben des Versicherungsnehmers kann der Lebensversicherer seine Leistungspflicht nicht durch eine Hinterlegung erfüllen.

A. Problemstellung

Gemäß § 159 VVG ist der Versicherungsnehmer grundsätzlich berechtigt, einen Dritten als Bezugsberechtigten einzusetzen, wodurch ein Vertrag zu dessen Gunsten i.S.v. den §§ 328, 331 BGB begründet wird. In dem damit begründeten Drei-Personen-Verhältnis ist zwischen dem Valutaverhältnis des Versicherungsnehmers zum Bezugsberechtigten einerseits sowie dem Deckungsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer andererseits zu unterscheiden. Das Valutaverhältnis ist regelmäßig als Schenkungsvertrag auszulegen, wobei dieser bereits zu Lebzeiten des Versicherungsnehmers abgeschlossen werden kann. Hat der Berechtigte jedoch von der Einräumung des Bezugsrechts keine Kenntnis, kann ein Schenkungsvertrag erst nach dem Tode des Versicherungsnehmers zustande kommen. Dies erfolgt üblicherweise dergestalt, dass in der dem Versicherer gegenüber erklärten Bezugsrechtseinräumung zugleich ein Auftrag des Versicherungsnehmers auf Übermittlung seines Schenkungsangebots an den Bezugsberechtigten gesehen wird, welchen der Versicherer nach dem Tod des Versicherungsnehmers durch entsprechende Mitteilung des Bezugsrechtsfalls erfüllt, woraufhin der Bezugsberechtigte das Schenkungsangebot – regelmäßig konkludent durch die Anforderung der Versicherungsleistung – gegenüber dem Versicherer annimmt (BGH, Urt. v. 21.05.2008 - IV ZR 238/06 - NJW 2008, 2702). Die Heilung dieses formunwirksamen Schenkungsvertrags erfolgt entweder zugleich mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts (§ 159 Abs. 3 VVG) oder – bei Einräumung eines widerruflichen Bezugsrechts – mit dem Tod des Versicherungsnehmers und der damit verbundenen Erstarkung zum Vollrecht (§ 159 Abs. 2 VVG). Allerdings können die Erben des Versicherungsnehmers als dessen Rechtsnachfolger den Auftrag gegenüber dem Versicherer auf Überbringung des Schenkungsangebots widerrufen, solange dieser noch nicht erfüllt wurde. Ferner besteht die Möglichkeit, das Schenkungsangebot selbst vor dessen Zugang gegenüber dem Bezugsberechtigten zu widerrufen (§ 130 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dies kann in der Praxis zu einem Wettlauf zwischen Bezugsberechtigtem und Erben führen, wobei die materielle Berechtigung auf die Versicherungsleistung von der größeren Schnelligkeit und damit letztlich vom Zufall abhängt (vgl. Reiff/Schneider in: Prölss/Martin, VVG, § 13 ALB 86 Rn. 37 ff.).

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der verstorbene Versicherungsnehmer hatte bei dem beklagten Versicherer eine Lebensversicherung abgeschlossen und seine Lebensgefährtin, die Klägerin, widerruflich als Bezugsberechtigte eingesetzt. Nachdem der Versicherungsnehmer verstorben war und der Versicherer hiervon Kenntnis erhalten hatte, wandte er sich an die Bezugsberechtigte und informierte diese über die Fälligkeit der Versicherungsleistung, woraufhin der Prozessbevollmächtigte der Klägerin um Überweisung auf sein Fremdkgeldkonto bat. Kurze Zeit später meldete sich die Tochter und Alleinerbin des Verstorbenen bei dem Versicherer und widerrief sowohl das Bezugsrecht als auch die dem zugrundeliegende Schenkung; ferner erklärte sie die Anfechtung der Bezugsrechtseinräumung. Hierauf beantragte der Versicherer beim zuständigen Amtsgericht die Hinterlegung der Versicherungsleistung unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme, was sowohl der Klägerin als auch der Alleinerbin mitgeteilt wurde.

Nachdem das Amtsgericht die Hinterlegung angenommen hatte, zahlte die Beklagte die Versicherungssumme bei der Gerichtskasse ein. Kurz zuvor hatte die Bezugsberechtigte eine Klage gegen den Versicherer auf Auszahlung der Versicherungsleistung bei Gericht eingereicht, die nach der Hinterlegungsannahme zugestellt wurde.

Nachdem im Verhandlungstermin auf den Hinweis des Gerichts, dass der Versicherer zur Hinterlegung berechtigt gewesen sei, die Klage zurückgenommen wurde, erlegte das LG Saarbrücken die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin auf. Zur Begründung führte es u.a. aus, die Hinterlegung habe schuldbefreiende Wirkung gehabt, da es dem Versicherer nicht zumutbar gewesen sei, die materielle Berechtigung der Klägerin abschließend zu prüfen. Zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Klage habe daher kein Anspruch der Klägerin bestehen können.

C. Kontext der Entscheidung

Gemäß § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO können im Falle der Klagerücknahme die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt werden, soweit ein Anlass zur Klageeinreichung bestand und dieser vor Rechtshängigkeit weggefallen ist. Das Landgericht hätte also prüfen müssen, ob ursprünglich ein Anspruch der Bezugsberechtigten gegen den Versicherer bestand, der infolge der Hinterlegung in Wegfall geraten ist. Unter Übergehung des ersten Punkts hat sich das Landgericht allein mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Hinterlegung Erfüllungswirkung zukam. Nach Bejahung derselben kam es zu dem Schluss, dass der Anlass zur Klageeinreichung vor Rechtshängigkeit weggefallen war. Auf dieser Grundlage hing die Frage der Kostenverteilung entscheidend davon ab, ob bis dahin ein Anspruch der Klägerin auf Zahlung der Versicherungsleistung bestand. Hiermit hat sich das Landgericht jedoch nicht auseinandergesetzt, sondern seine Entscheidung allein damit begründet, dass die Klägerin bei Einreichung der Klage Kenntnis von der Anspruchserhebung seitens der Alleinerbin gehabt und es damit auf der Hand gelegen habe, dass die Frage der materiellen Berechtigung zwischen den beiden Prätendenten abzuklären sei.

Richtigerweise hätte das Landgericht demgegenüber prüfen müssen, ob der Klägerin als Bezugsberechtigte ein Anspruch auf die Versicherungsleistung zustand, und bejahendenfalls, ob dieser Anspruch mit Hinterlegung der Versicherungsleistung erfüllt wurde. Letzteres hängt davon ab, der Versicherer nach § 372 Satz 2 BGB zur Hinterlegung berechtigt war, was eine nicht auf Fahrlässigkeit beruhenden Ungewissheit über die Person des Gläubigers voraussetzt, aufgrund derer er seine Verbindlichkeiten nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann. Dies ist der Fall, wenn eine mit verkehrsüblicher Sorgfalt vorgenommene Prüfung zu begründeten Zweifeln über die Person des Gläubigers führt, deren Behebung auf eigene Gefahr dem Schuldner nicht zugemutet werden kann. Insoweit erfüllt allerdings der Umstand, dass zwei Forderungsprätendenten eine Leistung beanspruchen, für sich allein nicht die Voraussetzungen des § 372 Satz 2 BGB, ist also der Schuldner nicht per se von seiner Prüfungspflicht befreit. Auch ist die Hinterlegung nicht schon dann zulässig, wenn der Schuldner sich ohne Fahrlässigkeit subjektiv hierzu für berechtigt hält; vielmehr müssen die in § 372 BGB im Einzelnen bestimmten Voraussetzungen der Hinterlegungsbefugnis objektiv gegeben sein (OLG Frankfurt/M., Urt. v. 28.07.2004 - 7 U 11/04 - VersR 2005, 1067). Daher müssen noch weitere Umstände hinzukommen, aufgrund deren der Schuldner keine Gewissheit über die Person seines Gläubigers zu gewinnen vermag (BGH, Urt. v. 03.12.2003 - XII ZR 238/01 - WM 2004, 1976). Dies ist z.B. der Fall, wenn die Ungewissheit über die Person des Gläubigers überwiegend auf unklare Abtretungsvorgänge zurückzuführen ist, die außerhalb des Einflussbereichs des Schuldners liegen und allein von den davon Beteiligten zu verantworten sind (BGH, Urt. v. 28.01.1997 - XI ZR 211/95 - WM 1997, 515). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass von einem Schuldner grundsätzlich nur begrenzte Anstrengungen zur Sachverhaltsermittlung und Subsumtion anhand der mitunter schwierigen Rechtslage verlangt werden können. Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn er ausreichend rechtskundig ist oder z.B. in Form einer eigenen Rechtsabteilung über die entsprechende Überprüfungsmöglichkeit verfügt, wie dies bei einem Versicherer regelmäßig der Fall ist (OLG Frankfurt/M., Urt. v. 28.07.2004 - 7 U 11/04).

Mithin kommt es sowohl für die Frage eines bestehenden Anspruchs als auch für eine mögliche Erfüllungswirkung mittels Hinterlegung darauf an, ob sich auf der Grundlage des feststehenden Sachverhalts ein materieller Anspruch der Klägerin feststellen lässt.

Infolge der mit dem Tod des Versicherungsnehmers eingetretenen Erstarkung des widerrufenen Bezugsrechts zum Vollrecht ergab sich für die Klägerin aus § 328 BGB ein unmittelbarer Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer. Hieran änderte auch der seitens der Erbin erklärte Widerruf des Bezugsrechts nichts, da das zum Vollrecht erstarkte Bezugsrecht nicht wieder einseitig entzogen werden kann. Für eine Anfechtbarkeit des Bezugsrechts bestehen laut Sachverhalt keine Anhaltspunkte. Zweifel an der materiellen Berechtigung der Klägerin können sich daher allein aus dem Valutaverhältnis ergeben. Dabei ist im Ausgangspunkt allerdings zu berücksichtigen, dass infolge des Abstraktionsprinzips Mängel im Rechtsgrund nicht auf das Deckungsverhältnis durchgreifen. Vielmehr eröffnet das Fehlen eines Rechtsgrunds dem Erben allein die Möglichkeit, die rechtsgrundlos erworbene Rechtsposition des Bezugsberechtigten nach Maßgabe der §§ 812 ff. BGB zu kondizieren. Hat der Versicherer die Versicherungssumme noch nicht ausgezahlt, besteht also ein Anspruch gegen den Bezugsberechtigten, dass dieser seinen gegenüber dem Versicherer bestehenden Zahlungsanspruch an den Erben abtritt. Hat der Versicherer bereits an den Bezugsberechtigten geleistet, konkretisiert sich

dieser Anspruch auf die Herausgabe der Versicherungsleistung (Hasse, VersR 2009, 41 Fn. 4, m.w.N.).

Festzuhalten ist damit, dass der Wettlauf des Bezugsberechtigten und des Erben im Hinblick auf das Zustandekommen eines Schenkungsvertrags ohne Bedeutung für den Zahlungsanspruch des Bezugsberechtigten gegenüber dem Versicherer ist. Als Folge dessen hat der Versicherer an den Bezugsberechtigten zu leisten. Lediglich hinsichtlich der Frage, ob der Bezugsberechtigte die Leistung behalten darf, kommt es auf das Bestehen eines Rechtsgrunds im Valutaverhältnis an (vgl. auch BGH, Urt. v. 21.05.2008 - IV ZR 238/06 - NJW 2008, 2702; OLG München, Urt. v. 08.05.2009 - 25 U 4318/08).

Hieraus ergibt sich für den vom LG Saarbrücken entschiedenen Sachverhalt folgendes: Aufgrund der Bezugsberechtigung der Klägerin war der Versicherer verpflichtet, an diese zu leisten. Eine unklare Rechtslage bestand auch vor dem Hintergrund, dass die Erbin gleichsam Ansprüche auf die Versicherungsleistung erhob, nicht. Dies war für den Versicherer auch erkennbar, so dass die Voraussetzungen einer schuldbefreienden Hinterlegung nicht vorlagen. Vor diesem Hintergrund bestand auch kein Anlass, die Klage zurückzunehmen. Dementsprechend ist der Anlass der Klageerhebung nicht in Wegfall geraten, so dass die Voraussetzungen des § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO nicht vorliegen. Im Ergebnis erweist sich die Entscheidung des Landgerichts damit als richtig.

D. Auswirkungen für die Praxis

Versicherer müssen aufgrund ihrer juristischen Fachkenntnis in versicherungsrechtlichen Fragen selbst prüfen, wer Anspruchsinhaber einer Versicherungsleistung ist. Demzufolge sind die Hürden für eine schuldbefreiende Hinterlegung hoch.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Die Entscheidung des Landgerichts erwies sich auch aus einem anderen Grund als zutreffend. Denn die Bezugsberechtigte hatte nicht den Lebensversicherer, sondern einen Versicherer ähnlichen Namens des gleichen Versicherungskonzerns verklagt, so dass die Klage bereits mangels Passivlegitimation des Beklagten keine Aussicht auf Erfolg hatte (OLG Frankfurt/M., Urt. v. 08.06.1995 - 3 U 119/94 - NJW-RR 1996, 1431). Es bestand auch keine Möglichkeit, das Passivrubrum zu berichtigen, da dies nur im Falle einer offenkundig unrichtigen, auslegungsfähigen Falschbezeichnung der beklagten Partei in Betracht kommt (OLG Koblenz, Beschl. v. 10.11.2010 - 5 U 932/10 - JurBüro 2011, 154). Vorliegend wurde demgegenüber die falsche Partei verklagt, so dass allein eine subjektive Klageänderung in Betracht gekommen wäre (Zöller, ZPO, § 319 Rn. 14; vor § 50 Rn. 9).